

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Mieter müssen sich künftig um den Fernsehempfang selber kümmern

Jahrzehnte war die Regelung eindeutig.

Mieter mussten für die hauseigene vom Vermieter zur Verfügung gestellte Inanspruchnahme des Kabelfernsehens im Rahmen der Betriebskostenabrechnung zahlen. Es sei denn, es gab keinen Kabelempfang.

Das ändert sich zum 01. Juli 2024. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Vermieter die Kosten nicht weiter auf die Mieter umlegen.

Dies bedeutet aber auch, dass sich die Mieter zu diesem Zeitpunkt dann selber um den Fernsehempfang kümmern müssen. Entweder, indem sie den vorhandenen Vertrag mit dem Kabelnetzbetreibern selber fortführen, oder indem sie andere Möglichkeiten in Anspruch nehmen wie zB den Empfang über das Internet, über Streamingdienste oder über eine Satellitenanlage.